

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie herzlich zur ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 29. März 1995 ein. Es freut uns, wenn Sie möglichst zahlreich daran teilnehmen können. Für Ihr Interesse am Gemeindegesehen danken wir Ihnen im voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1994
2. Entsorgungsreglement; Aenderung Gebührentarife
3. Kanalisation Landstrasse "Nord"; Projektgenehmigung und Kreditantrag
4. Hauptwasserleitung Landstrasse "Nord"; Projektgenehmigung und Kreditantrag
5. Fahrbahnabschlüsse an der Kantonsstrasse K 275 (Landstrasse); Projektgenehmigung und Kreditantrag
6. Gehwegausbau entlang Kantonsstrasse K 275 (Landstrasse); Projektgenehmigung und Kreditantrag
7. Schwemmkanalisation Juch - Grosszelg, Sanierung und Neuanschluss des Teilgebiets Unterdorf; Projektgenehmigung und Kreditantrag
8. Gehwegbau Altwiesenstrasse (2. Etappe); Projektgenehmigung und Kreditantrag
9. Teiländerungen am Zonenplan; Gebiete "Zelgli" und "Vogtwiese"
10. Kaderausbildung; Nachtragskredit zum Voranschlag
11. Gemeindehaus; Einbau einer Klimaanlage
12. Einbürgerung
13. Verschiedenes

Hinweise:

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 16. - 29. März 1995 während den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Diskussionsteilnehmer sind freundlich gebeten, unbedingt das Mikrofon zu benutzen. Für das Verständnis danken wir Ihnen.

Würenlos, 28. Februar 1995

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1994

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 09. Dezember 1995 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag zusammen mit den anderen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

ANTRAG:

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1994.

2. Entsorgungsreglement; Aenderung Gebührentarife

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1994 hat die Aenderung des Entsorgungsreglementes genehmigt und die beantragten neuen Entsorgungsgebühren an den Gemeinderat und an die Entsorgungs- und Umweltkommission zur Ueberarbeitung zurückgewiesen. Es wurden gleichzeitig provisorisch neue Gebühren für die Graugutabfuhr festgelegt.

Die Umwelt- und Entsorgungskommission hat anhand der neuesten Zahlen des Jahres 1994 verschiedene Varianten für die Festlegung der Gebühren geprüft.

Das Traktandum wird in zwei Abschnitte unterteilt. Im Abschnitt a) wird über die Abzahlung des Bilanzfehlbetrages informiert und im Abschnitt b) über die Festlegung der Entsorgungsgebühren

a) Amortisation des Bilanzfehlbetrages

Bis Ende 1994 sind in der Entsorgungsrechnung Fr. 295'811.95 Schulden aufgelaufen. Diese müssen abgetragen werden. Im Voranschlag 1995 sind insgesamt Fr. 62'100.-- für Abschreibungen vorgesehen. Davon entfallen Fr. 58'100.-- auf die teilweise Abtragung des Bilanzfehlbetrages.

Die Abschreibung der aufgelaufenen Schulden kann auf vier verschiedene Varianten erfolgen. Bei den Varianten 1 - 3 wird der Bilanzfehlbetrag aus der Entsorgungsrechnung während mehreren Jahren amortisiert. Wenn die jährliche Abschreibung in der für 1995 budgetierten Höhe bleibt, ist die Schuld in 5 - 6 Jahren abgetragen.

Variante 1

Die Abschreibung wird als Zuschlag auf die Grundgebühr erhoben. Jede Haushaltung wird mit Fr. 35.-- belastet.

Variante 2

Die Abschreibung wird als Zuschlag auf die Kehrichtgebühren erhoben. Der Preis für jeden Liter Kehricht wird um Fr. 0.014 erhöht.

Variante 3

Die Abschreibung wird auf die Grundgebühr und auf die Kehrichtgebühr aufgeteilt. Daraus ergeben sich für das Jahr 1995 folgende Gebühreuzuschläge:

Grundgebühr	Fr.	18.00
pro Liter Kehricht	Fr.	0.007

Variante 4

Alle bis Ende 1994 aufgelaufenen Schulden der Entsorgungsrechnung werden mit Steuergeldern amortisiert und die Entsorgungsrechnung so entlastet. Mit dieser Variante kann im übrigen die Belastung mit der Mehrwertsteuer umgangen werden.

b) Festlegung der Entsorgungsgebühren

Gemäss Entsorgungsreglement sind die Aufwendungen für die Entsorgung vollständig durch Gebühren zu decken.

Für 1995 wird mit folgendem Aufwand gerechnet:

Aufteilbare Kosten

Kommission	Fr.	3'000.00
Lohnaufwand	Fr.	18'000.00
Sozialversicherungsbeiträge	Fr.	3'600.00
Uebriger Personalaufwand	Fr.	500.00
Drucksachen	Fr.	2'000.00
Publikationen	Fr.	6'500.00
Mobilienanschaffungen	Fr.	1'000.00
Wasser, elektrische Energie	Fr.	100.00
Baulicher Unterhalt	Fr.	1'000.00
Spesenentschädigungen	Fr.	3'000.00
Porti, Telefon	Fr.	1'500.00
Beratungshonorare	Fr.	500.00
Laubabfahren	Fr.	4'950.00
Häckseldienst	Fr.	16'500.00
Vorgeschriebene Abschreibungen	Fr.	4'000.00
Verwaltungsentschädigung	Fr.	20'400.00
Verrechnungen Bauamt	Fr.	<u>13'000.00</u>

Total aufteilbare Kosten Fr. 99'550.00

Kehrichtentsorgung

Kehrichtsäcke, Gebührenmarken	Fr.	15'000.00
Kehrichtverbrennung	780 t	Fr. 180'000.00
Kehrichtabfuhr	780 t	Fr. 120'000.00
Anteil aufteilbare Kosten		<u>Fr. 76'345.00</u>

Total Kehrichtentsorgung Gemeinde Fr. 391'345.00

Grüngutentsorgung

Grüngutabfuhr	105 t	Fr.	19'000.00
Grüngutverwertung	105 t	Fr.	11'500.00
./.. Kostenanteil Laubabfahren		Fr.	4'950.00
Anteil aufteilbare Kosten		Fr.	<u>6'190.00</u>

Total Grüngutentsorgung Fr. 31'740.00

Altglasentsorgung

Standortentschädigungen		Fr.	500.00
Transport	126 t	Fr.	16'800.00
Altglasverwertung	126 t	Fr.	2'500.00
Anteil aufteilbare Kosten		Fr.	<u>4'800.00</u>

Total Altglasentsorgung Fr. 24'600.00

Altpapier- und Altkarton-Entsorgung

Entschädigungen (Schule, Vereine)	342 t	Fr.	17'250.00
Verwertung	342 t	Fr.	2'750.00
Anteil aufteilbare Kosten		Fr.	<u>4'845.00</u>

Total Altpapier- und Altkarton-Entsorgung Fr. 24'845.00

Aluminium- und Weissblech- Entsorgung

Standplatzmietekostenanteil		Fr.	500.00
Transportkostenanteil	5 t	Fr.	1'600.00
Verwertungskostenanteil	5 t	Fr.	600.00
Anteil aufteilbare Kosten		Fr.	<u>655.00</u>

Total Aluminium- und Weissblechentsorgung Fr. 3'355.00

Altmetallentsorgung

Transportkostenanteil	35 t	Fr.	3'500.00
Lohnanteile		Fr.	5'300.00
Anteil aufteilbare Kosten		Fr.	<u>2'135.00</u>

Total Altmetallentsorgung Fr. 10'935.00

Altöleentsorgung

Standortentschädigungsanteil		Fr.	600.00
Verwertungskostenanteil	2 t	Fr.	400.00
Anteil aufteilbare Kosten		Fr.	<u>240.00</u>

Total Altöleentsorgung Fr. 1'240.00

Sperrgutentsorgung

Transportkostenanteil	21 t	Fr.	2'900.00
Verwertungskostenanteil	21 t	Fr.	4'500.00
Anteil aufteilbare Kosten		Fr.	<u>1'795.00</u>

Total Sperrgutentsorgung Fr. 9'195.00

Entsorgungstage

Verwertungskostenanteil		Fr.	2'500.00
Lohnanteile		Fr.	8'000.00
Anteil aufteilbare Kosten		Fr.	<u>2'545.00</u>

Total Entsorgungstage Fr. 13'045.00

Total Aufwand Abfallentsorgung Gemeinde Fr. 510'300.00
=====

Der Gemeinderat und die Entsorgungs- und Umweltkommission schlagen Ihnen aufgrund der Berechnungen vor, zur Deckung dieser Aufwendungen die Entsorgungsgebühren 1995 wie folgt festzulegen:

Grundgebühr

Grundgebühr pro Jahr	Fr.	60.00
Grundgebühr 1995 (01.01.1995 - 30.09.1995)	Fr.	45.00

Mit der Grundgebühr werden folgende Aufwendungen abgedeckt:
Altglasentsorgung, Altpapier- und Altkarton-Entsorgung, Aluminium- und Weissblech-Entsorgung, Altmetallentsorgung, Altöleentsorgung,

Entsorgungstage sowie der Anteil an der Grüngutentsorgung, welcher nicht durch Containermarken bezahlt ist.

Kehrichtgebühren

(gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1994)

Rolle à 10 Säcke à 17 l	Fr.	14.00
Rolle à 10 Säcke à 35 l	Fr.	29.00
Rolle à 10 Säcke à 60 l	Fr.	50.00
Rolle à 5 Säcke à 110 l	Fr.	45.00
Containermarke 660 l	Fr.	55.00

Grüngutgebühren

Mit dem Ertrag aus den Containermarken werden die Kosten der Grüngutabfuhr zu etwa 50 % gedeckt. Der ungedeckte Anteil wird mit der Grundgebühr bezahlt. Aus ökologischen Gründen soll das Grüngut nicht der Kehrichtverbrennung, sondern der Kompostierung zugeführt werden. Der Sammelaufwand für das Grüngut ist sehr gross. Da für 1996 die Organisation der Grüngutsammlung neu überdacht wird, schlagen Umwelt- und Entsorgungskommission und Gemeinderat vor, die Grüngutgebühren auf ca. 90% der Kehrichtgebühren festzulegen.

Marken für Container 60 l	Fr.	4.50
Marken für Container 120 l	Fr.	9.00
Marken für Container 240 l	Fr.	18.00
Marken für Container 660 l	Fr.	50.00

Sperrgutgebühren

Marke für Sperrgut	Fr.	12.00
--------------------	-----	-------

Häckseldienst

Der Häckseldienst wird gemäss Entsorgungsreglement weiterhin ohne Gebühren durchgeführt. Die Aufwendungen werden mit den aufteilbaren Kosten auf die verschiedenen Gebühren aufgeteilt.

Laubabfuhr

Die beiden Gratis-Laubabfuhrungen im Herbst werden den aufteilbaren Kosten zugerechnet und damit auf die verschiedenen Gebühren aufgeteilt.

ANTRÄGE:

a) Amortisation der Schulden der Entsorgungsrechnung

Genehmigung eines Nachtragskredites von Fr. 295'811.95 zur Abschreibung der bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Schulden der Entsorgungsrechnung.

b) Neue Entsorgungsgebühren

Genehmigung der folgenden Entsorgungsgebühren:

– Grundgebühr

Grundgebühr pro Jahr	Fr.	60.00
Grundgebühr 1995 (01.01. - 30.09.1995)	Fr.	45.00

– Kehrichtgebühren

Rolle à 10 Säcke à 17 l	Fr.	14.00
Rolle à 10 Säcke à 35 l	Fr.	29.00
Rolle à 10 Säcke à 60 l	Fr.	50.00
Rolle à 5 Säcke à 110 l	Fr.	45.00
Containermarke 660 l	Fr.	55.00

– Grüngutgebühren

Marken für Container 60 l	Fr.	4.50
Marken für Container 120 l	Fr.	9.00
Marken für Container 240 l	Fr.	18.00
Marken für Container 660 l	Fr.	50.00

– Sperrgutgebühren

Marke für Sperrgut

Fr.

12.00

3. Kanalisation "Landstrasse Nord"; Projektgenehmigung und Kreditantrag

Die bestehende Kanalisation in der Landstrasse (Teilstrecke Juchstrasse - Steinhof) wurde vor etwa 80 Jahren als Entwässerungsleitung der Kantonsstrasse K 275 erstellt, jedoch im Verlauf der folgenden Jahre durch den Anschluss verschiedener Liegenschaften zur Schwemmkanalisation umfunktioniert. Die Untersuchungen mit dem Kanalfernsehen und die hydraulische Berechnung des Einzugsgebiets nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) ergaben, dass die Leitung bezüglich baulichem Zustand, Kapazität und Niveau ungenügend ist und durch einen neuen Kanal ersetzt werden muss.

Die bestehende Kanalisation wurde nach dem Teilausbau des Schwemmkanals Juchstrasse an diesen angeschlossen. Um eine teilweise Verbesserung zu erreichen, soll dieses Konzept beibehalten werden.

Der Kanton Aargau und die Gemeinde Würenlos wollen in den nächsten Jahren einen Gehwegausbau entlang dem linken (östlichen) Fahrbahnrand zwischen Dorfstrasse und Zelglistrasse sowie eine zusätzliche Bushaltestelle im Bereich der bestehenden Brückenwaage realisieren. Die entsprechenden Projekte sind im Auftrag des Kantons Aargau bereits erarbeitet worden. Zudem beabsichtigt das Baudepartement des Kantons Aargau eine Belagserneuerung auf der Kantonsstrasse nach dem Ausbau der vorerwähnten Verkehrsanlagen sowie eine Fussgängerschutzinsel im Einmündungsbereich zur Dorfstrasse. Deshalb ist es sinnvoll, notwendige Sanierungen oder Ersatzbauten von Werkleitungenanlagen im Bereich dieses Abschnittes der Kantonsstrasse vorgängig auszuführen.

Das vorliegende Projekt sieht einen Neubau der Schwemmkanalisation im Bereich der rechten (westlichen) Fahrspur der Kantonsstrasse K 275 vor. Damit kann eine einspurige Nutzung der Landstrasse während den Bauarbeiten gewährleistet werden. Der Kanalisationsneubau soll in drei Etappen (Juchstrasse - Lättenstrasse, Lättenstrasse - Dorfstrasse und Dorfstrasse - Steinhof) erfolgen. Damit beschränken sich die Verkehrsbehinderungen auf kurze Teilstrecken. Nach dem Neubau des Kanals muss die bestehende Kanalisation zwischen Restaurant Steinhof und Bahnhofstrasse durch eine Rohrsanierung verbessert werden. Dafür sind jedoch keine Grabarbeiten notwendig. Bezüglich der technischen Details wird auf die Projektunterlagen in der Aktenaufgabe verwiesen.

Die Kosten dieses Neubaus und der Rohrsanierung betragen gemäss Voranschlag des Projektverfassers gesamthaft Fr. 853'600.--. Sie teilen sich wie folgt auf:

<u>Etappen</u>	<u>Aufwand</u>
Teilstrecke Juchstrasse - Dorfstrasse	Fr. 518'100.00
Teilstrecke Dorfstrasse - Steinhof	Fr. 293'000.00
Sanierung Steinhof - Bahnhofstrasse	Fr. <u>42'500.00</u>
<u>Gesamtaufwand</u>	Fr. 853'600.00 =====

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde (Rechnung Abwasserbeseitigung).

ANTRAG:

Genehmigung des Projektes für den Ersatz sowie die teilweise Sanierung der Kanalisation "Landstrasse Nord" zwischen Juchstrasse und Bahnhofstrasse sowie des hierfür notwendigen Kredites von Fr. 853'600.--.

4. Hauptwasserleitung "Landstrasse Nord"; Projektgenehmigung und Kreditantrag

Die bestehende Hauptleitung in der Landstrasse wurde vor ca. 80 Jahren beim Ausbau der Wasserversorgung erstellt. Sie verfügt heute über eine zu geringe Kapazität. Den baulichen Anforderungen genügt sie ebenfalls nicht mehr. Im Zusammenhang mit dem Ersatz der Kanalisation "Landstrasse-Nord" soll dieser unbefriedigende Zustand ebenfalls behoben werden.

Das Projekt sieht einen Leitungsbau im gleichen Graben mit dem neuen Abwasserkanal zwischen der Lättenstrasse und dem Steinhof sowie mit einem separaten Leitungsgraben zwischen dem Restaurant Steinhof und der Bahnhofstrasse längs dem rechten (westlichen) Fahrbahnrand der Kantonsstrasse 275 vor. Bezüglich der technischen Details wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Die Kosten dieses Leitungsneubaus betragen gemäss Voranschlag des Projektverfassers gesamthaft Fr. 254'000.--. Sie teilen sich wie folgt auf:

<u>Etappen</u>	<u>Aufwand</u>
Teilstrecke Lättenstrasse - Restaurant Steinhof	Fr. 82'700.00
Teilstrecke Steinhof - Bahnhofstrasse	Fr. <u>171'300.00</u>
<u>Gesamtaufwand</u>	Fr. 254'000.00 =====

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde (Rechnung Wasserversorgung).

ANTRAG:

Genehmigung des Projektes für den Ersatz der Hauptwasserleitung "Landstrasse Nord" zwischen der Lättenstrasse und der Bahnhofstrasse sowie des hierfür notwendigen Kredites von Fr. 254'000.--.

5. Fahrbahnabschlüsse an der Kantonsstrasse K 275 (Landstrasse), Sanierung; Projektgenehmigung und Kreditantrag

Nach den Grabarbeiten für den Kanalisations- und Wasserleitungsbau in der Kantonsstrasse K 275 (Landstrasse) entlang dem rechten (westlichen) Fahrbahnrand zwischen der Juchstrasse und der Bahnhofstrasse muss der Strassenbelag vollflächig bis zum bestehenden Trottoirabschluss ersetzt werden. Die bestehenden Granitrandsteine sind nur in den Ueberfahrtsbereichen fachgerecht einbetoniert. Sie sind an den übrigen Orten lediglich im Strassenunterbau eingebettet.

Im Hinblick auf die Belagserneuerung auf der Kantonsstrasse K 275 durch das Baudepartement des Kantons Aargau sollen die bestehenden Abschlüsse neu versetzt, wo nötig ergänzt und normgerecht mit 10 cm Anschlagshöhe zum Fahrbahnrand eingebaut werden. Die gleichzeitige Anpassung zusammen mit den Werkleitungsbauten ist auch aus verkehrstechnischen Gründen sinnvoll, da die Fahrbahnbeschränkungen ohnehin anfallen.

Die Kosten für die Korrekturen der Fahrbahnabschlüsse belaufen sich gemäss Voranschlag des Projektverfassers auf Fr. 80'400.--. Der Kostenanteil des Kantons beträgt gemäss Dekret 42 % oder Fr. 33'700.--. Der Aufwand teilt sich wie folgt auf:

<u>Etappen</u>	<u>Aufwand</u>
Teilstrecke Juchstrasse - Steinhof	Fr. 35'600.00
Teilstrecke Steinhof - Bahnhofstrasse	<u>Fr. 44'800.00</u>
<u>Gesamtaufwand brutto</u>	Fr. 80'400.00 =====

ANTRAG:

Genehmigung des Projektes "Sanierung Fahrbahnabschlüsse" sowie des hierfür notwendigen Bruttokredites von Fr. 80'400.--.

6. Gehwegausbau entlang Kantonsstrasse K 275 (Landstrasse); Projektgenehmigung und Kreditantrag

Zur Benützung des Fussgängerstreifens nördlich des SBB-Niveauübergangs muss die Privatparzelle Nr. 38 des Restaurants Bahnhof betreten werden. Dies hat seitens der Liegenschaftseigentümer zu Klagen und unerwünschten Gegenmassnahmen geführt. Die Situation für die Fussgänger ist in der Tat unbefriedigend. Dies hat den Gemeinderat bewogen, im Einvernehmen mit dem Baudepartement des Kantons Aargau eine definitive Lösung mit dem Bau eines Trottoirs am linken (östlichen) Fahrbahnrand entlang der Landstrasse anzustreben.

Durch das vorliegende Bauprojekt wird gleichzeitig mit dem Trottoirbau auch der Einlenker zur Zelglistrasse angepasst. Die Fahrbahnbreite der Kantonsstrasse K 275 wird dabei auf 7.00 m eingeengt, was einen geringeren Landbedarf notwendig macht.

Die Kosten belaufen sich brutto auf Fr. 458'000.--. Der Kostenanteil des Kantons beträgt gemäss Dekret 42 % oder Fr. 192'400.--. Bezüglich der technischen Details wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Das Projekt ist noch nicht im kantonalen Bauprogramm enthalten. Um den an dieser Stelle notwendigen Fussgängerschutz zu gewährleisten, soll das erste Teilstück Zelglistrasse - Bahnübergang raschmöglichst realisiert werden. Dazu werden Fr. 132'000.-- benötigt, welche in der Investitionsrechnung 1995 eingestellt sind. Die Vorfinanzierung durch die Gemeinde ist vertretbar.

Die weiteren Etappen sollen entsprechend der Bauentwicklung im anschliessenden Gebiet realisiert werden.

ANTRAG:

Genehmigung des Projektes "Gehweg entlang der Kantonsstrasse 275 (Landstrasse)" zwischen Zelglistrasse - Parzelle 456 (H. U. Schönmann) sowie des hierfür notwendigen Bruttokredites von Fr. 458'000.--.

7. Schwemmkanalisation Juch - Grosszelg, Sanierung und Neuanschluss des Teilgebiets Unterdorf; Projektgenehmigung und Kreditantrag

Die Liegenschaft Landstrasse Nr. 78 wurde in den letzten Jahren mit Entwässerungsproblemen, im besonderen mit Kellerüberflutungen wegen Rückstauungen aus dem Hauptsammelkanal längs dem Furtbach, betroffen. Eine umfassende Ueberprüfung der bestehenden Anschlüsse an den Hauptsammelkanal ergab, dass im nördlichen Entwässerungsbereich zwischen Juchstrasse und der Liegenschaft Landstrasse 78 zusätzliche Abwassereinleitungen erfolgt sind. Diese zusätzlichen Abwassermengen führen zur Ueberlastung der bestehenden Liegenschaftsanschlüsse mit entsprechend erhöhter Ueberflutungsgefahr durch Rückstauungen.

Das Projekt zur Sanierung sieht eine separate Einleitung der Abwassermengen aus dem nördlichen Einzugsgebiet sowie die zusätzliche Entwässerung der Verkehrsflächen nördlich der Liegenschaft Landstrasse 78 (Zufahrt ab Landstrasse und teilweise Parkplatzflächen) in den Schwemmkanal "Juch - Grosszelg" vor. Bedingt durch das Niveau des Sammelkanals und der bestehenden Gartenanlagen muss der Abwasseranschluss im westlichen Teil im Pressvortriebsverfahren ausgeführt werden. Der östliche Teil der Anschlussleitung kann in konventioneller Bauart realisiert werden.

Die Kosten der Abwassersanierung belaufen sich gemäss Voranschlag des Projektverfassers auf Fr. 157'500.--. Sie gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde (Rechnung Abwasserbeseitigung).

ANTRAG:

Genehmigung des Projektes "Kanalisationssanierung und Neuanschluss des Teilgebiets Unterdorf" sowie des hierfür notwendigen Kredites von Fr. 157'500.--.

8. Gehwegbau Altwiesenstrasse (2. Etappe) Einmündung Tannwiesenweg bis Birkenweg; Projektgenehmigung und Kreditantrag

Als Ergänzung zum von der Einwohnergemeindeversammlung bereits bewilligten Teilausbau eines Gehweges an der Altwiesenstrasse zwischen dem Tannwiesen- und dem Eriacherweg wird auch eine Verbesserung des Fussgängerschutzes zwischen dem Birkenweg und dem Tannwiesenweg angestrebt. Vorgängig der Ueberbauungen am Birkenweg wurde bereits eine vorsorgliche Dammschüttung mit provisorischem Gehweg von etwa 50 m Länge südlich des Einlenkers in den Tannwiesenweg realisiert.

Das Projekt sieht den ergänzenden Gehwegausbau zwischen dem Tannwiesenweg und dem Birkenweg vor. Die Ausbaubreite beträgt zwischen 1.50 - 2.00 m. Ein Landerwerb ist nicht erforderlich. Die bestehende Fahrbahnbreite der Altwiesenstrasse wird beibehalten. Das provisorisch eingekieste Teilstück ist in diesem Projekt enthalten und wird gleichzeitig definitiv ausgebaut.

Die Kosten für den Teilausbau dieses Gehwegneubaus betragen gemäss Voranschlag des Projektverfassers gesamthaft Fr. 166'000.--. Sie gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

ANTRAG:

Genehmigung des Projektes für den Gehwegausbau (2. Etappe) Einmündung Tannwiesenweg bis Birkenweg entlang der Altwiesenstrasse sowie des hierfür notwendigen Kredites von Fr. 166'000.--.

9. Teiländerungen am Zonenplan; Gebiete "Zelgli" und "Vogtwiese"

Der Gemeinderat hatte sich in den vergangenen Monaten mit zwei wichtigen Projekten für das Dorf zu befassen. Zu deren Realisierung sind Teiländerungen am Zonenplan nötig.

a) Teiländerung Zonenplan; Gebiet "Zelgli"

Im Gebiet "Zelgli" soll ein Streifen von ca. 50 m Breite entlang der Landstrasse zwischen SBB-Trasse und Dorfzone in die Zone WG "Wohn- und Gewerbezone" umgezont werden. Die betroffenen Parzellen liegen heute in der Zone W2.

Begründung:

Durch die Rechtsabteilung des Baudepartementes des Kantons Aargau wurde eine Baubewilligung des Gemeinderates für ein Ladengeschäft mit etwa 680 m² Verkaufsfläche mangels Zonenkonformität im Beschwerdeverfahren abgewiesen.

Der Gemeinderat und der Betreiber des Ladens sind nach wie vor an einer Realisierung des Projekts interessiert. Mit dem Ladengeschäft kann die Versorgung mit täglichen Konsumgütern im Dorf sichergestellt werden. Ein Ladengeschäft an dieser Stelle hat zudem folgende Vorteile:

- Dezentralisierte Versorgung im Dorf
- Lärmschutz für das dahinterliegende Bauland
- Verkehrstechnisch und funktional gute Lage

b) Teiländerung Zonenplan; Gebiet "Vogtwiese"

Der Teil der Zone D nordöstlich des Chileweg zwischen Furtbach und Zone ÖB soll in die Zone ÖB umgezont werden.

Begründung:

Die damalige Festlegung der Zone D (Dorfzone) erfolgte wegen der "Vogtscheune". In den Auflagen zum Projektwettbewerb des Alterszentrums wurde die Erhaltung der "Vogtscheune" freigestellt. Nachdem auch das für die Weiterbearbeitung ausgewählte Projekt einen Einbezug dieses Gebäudes nicht vorsieht und 3/4 der Bauten des Alterszentrums ohnehin in der angrenzenden Zone ÖB liegen, ist ein Verbleib in der Zone D nicht mehr notwendig.

Die Teiländerungen am Zonenplan werden nach den Vorschriften der neuen Baugesetzgebung abgewickelt. Die Abklärungen des Gemeinderates haben ergeben, dass mit Planungskosten von etwa Fr. 12'000.-- (inkl. MWSt) gerechnet werden muss.

ANTRAG:

Genehmigung eines Kredites von Fr. 12'000.-- für die Planungsarbeiten für die Teiländerungen am Zonenplan.

10. Kaderausbildung; Nachtragskredit

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1994 hat das neue Dienst- und Besoldungsreglement der öffentlichen Verwaltung und Betriebe der Einwohnergemeinde Würenlos gutgeheissen. Die §§ 28, 31 und 32 wurden zur Ueberarbeitung zurückgewiesen.

Um dem neuzeitlichen Reglement, mit welchem die Leistungsbesoldung und die damit zusammenhängende Qualifikation einführt wurde, gerecht zu werden, müssen die Führungskräfte der Verwaltung entsprechend ausgebildet werden.

Bereits 1994 wurde ein eintägiges Seminar für das Kader der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Es ist geplant, das Personal im laufenden Jahr mindestens an sechs weiteren Seminartagen intensiv zu schulen. Dabei soll auch der Gemeinderat miteinbezogen werden.

Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Seminare	Fr.	22'400.00
Vorbereitungsgespräche, Coaching	Fr.	1'800.00
Administrative Arbeiten, Spesen	Fr.	2'700.00
Verpflegung, übrige Auslagen	Fr.	<u>2'100.00</u>
<u>Total</u>	Fr.	30'000.00 =====

ANTRAG:

Genehmigung eines Nachtragskredites von Fr. 30'000.-- zum Voranschlag 1995.

11. Gemeindeverwaltung; Einbau einer Klimaanlage

Im Sommer 1990 wurden die neuen Büros im Dachgeschoss des Gemeindehauses bezogen. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 1991 hat für den Einbau von Kühlgeräten im Dachgeschoss des Gebäudes einen Kredit von Fr. 72'000.-- bewilligt. Aus Spargründen hat der Gemeinderat angeordnet, vorerst auf eine Realisierung zu verzichten, Erfahrungen zu sammeln und damit die Notwendigkeit abzuklären.

In den vergangenen vier Sommer hat sich nun aber gezeigt, dass während längeren Zeiten bei unzumutbaren Verhältnissen im Dachgeschoss des Gebäudes gearbeitet werden muss. Darunter leidet nicht nur das Personal, sondern auch dessen Arbeitsleistung.

Das schwarze Schrägdach des Gemeindehauses nimmt die Wärme auf und kann sie nicht ableiten. In der Nacht sinken die Raumtemperaturen nur unbedeutend. Der Kredit vom 29. November 1991 ist verfallen. Es ist ein neuer Verpflichtungskredit notwendig.

Um die klimatischen Verhältnisse im Dachgeschoss der Finanzverwaltung und des Gemeindesteueramtes zu verbessern, soll eine Klimaanlage eingebaut werden.

Der Kredit für den Umbau des Gemeindehauses ist bereits abgerechnet. Der Nachtragskredit ist daher ebenfalls verfallen. Deshalb ist für die Investition eine neue Kreditbewilligung notwendig. Der Aufwand für die Klimageräte und die Installationskosten ist mit Fr. 35'000.-- veranschlagt.

ANTRAG:

Genehmigung eines Kredites von Fr. 35'000.-- für den Einbau einer Klimaanlage im Dachgeschoss des Gemeindehauses für die Abteilungen Finanzverwaltung und Gemeindesteuernamt.

12. Einbürgerung

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos hat sich

aus Datenschutzgründen gelöscht

Gemäss den bestehenden Richtlinien wurde die Einbürgerungssumme auf Fr. 750.-- festgesetzt.

ANTRAG:

Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Würenlos an die Gesuchstellerin und Festlegung der Einbürgerungssumme auf Fr. 750.--.

Einwohnergemeinde Würenlos

8116 Würenlos

Stimmrechtsausweis

für die Einwohnergemeindeversammlung

vom Mittwoch, 29. März 1995

**Dieser Stimmrechtsausweis ist beim Eingang in das
Versammlungslokal abzugeben.**